

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen LKH Villach, Klinikum Klagenfurt

Stadt Villach: eine Planstelle im Gehobenen Dienst in der  
Geschäftsgruppe 2 – Baudirektion;  
eine Planstelle als Tiefbautechniker/in in der Abteilung  
Wasserwerk

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

#### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktge-  
meinde Magdalensberg, der Gemeinde Trebesing

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktge-  
meinde Maria Saal

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Ge-  
meinde Keutschach am See

Dienstprüfungen beim Amt der Kärntner Landesregie-  
rung im Kalenderjahr 2020

Anzahl der Nchtigungen in den Kärntner Gemeinden  
2019

Kärntner Kulturgremium – Bestellung von Mitgliedern

Öffentliche Landwirtschaftliche Fachschulen: Anmeldung  
für das Schuljahr 2020/2021

Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege Villach und  
Klagenfurt: Ausbildungslehrgänge September 2020

#### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verbot des  
Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verbot des  
Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verbot des Feuer-  
entzündens

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verbot des Feuer-  
entzündens

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Verbot des  
Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verbot des Feuer-  
entzündens;  
Neuerlassung des Teilbebauungsplanes „Zentrum“ der  
Marktgemeinde Velden am Wörthersee;  
Neuerlassung des Teilbebauungsplanes „Nordufer“ der  
Marktgemeinde Velden am Wörthersee

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See: Lieferung,  
Montage und Serviceunterstützung für 48 Monate für  
das Mautsystem Gerlitzstraße Treffen

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-  
gesellschaft Kärnten GesmbH: Arbeiten für das BvH. in  
9556 Liebenfels, Feldgasse 1, 1. Baustufe;  
Thermische Sanierung 9500 Villach, Primelweg 4

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit: Wahl  
von 12 Mitgliedervertretern

Verbraucherpreise

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Operationsassistent

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin (Gastroenterologie und Hepatologie oder Ausb. mind. 1 Jahr)

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurochirurgie

Fachärztin/Facharzt für Orthopädie und Traumatologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Jänner 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang Schöffauer

**Stadt Villach  
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:

Gehobener Dienst

in der Geschäftsgruppe 2 – Baudirektion (Entlohnungsgruppe B, Dienstklasse VI).

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordiensten mindestens monatlich brutto € 2.664,66.

Tiefbautechniker/in

in der Abteilung Wasserwerk (Entlohnungsgruppe B, Dienstklasse VI).

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordiensten mindestens monatlich brutto € 2.988,92.

Die Bewerbungsfrist endet am 6. Februar 2020.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - [www.villach.at/stellenausschreibungen](http://www.villach.at/stellenausschreibungen).

Villach, am 20. Jänner 2020

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:  
Mag. Thomas Bodner

**LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 15. Jänner 2020

1. Verordnung: Referatseinteilung; Änderung
2. Verordnung: Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung; Änderung
3. Gesetz: Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz; Änderung

Ausgegeben am 16. Jänner 2020

4. Verordnung: Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung; Änderung

Ausgegeben am 17. Jänner 2020

5. Verordnung: Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten; Änderung

**VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Magdalensberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Jänner 2020, Zl. 03-Ro-69-1/14-2019, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 4. Oktober 2018 und vom 8. Oktober 2019, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

01/2017 eine Teilfläche von ca. 8.561 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 570/1, KG Vellach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

10/2018 eine Teilfläche von ca. 1.930 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 229/1, KG Freudenberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

01a/2019 eine Teilfläche von ca. 1.800 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Sportanlage allgemein festgelegten Grundstück Nr. 761, KG Zinsdorf, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995) und

01b/2019 eine Teilfläche von ca. 1.200 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsflächen-Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. 761, KG Zinsdorf, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. Fellner

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Trebesing**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Jänner 2020, Zl. 03-Ro-121-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 31. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2019 eine Teilfläche von ca. 1.100 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 56 und 628, alle KG Radl, in Grünland-Nebegebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

3/2019 eine Teilfläche von ca. 1.200 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 446/1, KG Radl, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 iVm § 20 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes  
in der Marktgemeinde Maria Saal**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2019 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A05 auf den Grundstücken Nr. 4, 91/2 und 92/4, alle KG Karnburg, im Ausmaß von ca. 1.104 m<sup>2</sup>, aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes  
der Gemeinde Keutschach am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Jänner 2020, Zl. 03-Ro-54-3/1-2020 die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 21. August 2019, mit welcher die Verordnung vom 12. November 1998, insofern geändert wird, als die

Grundstücke Nr. 343/1 (1.665 m<sup>2</sup>), 343/6 (1.105 m<sup>2</sup>) und 343/7 (1.026 m<sup>2</sup>), alle KG Keutschach, im Gesamtausmaß von 3.796 m<sup>2</sup>,

als Aufschließungsgebiet A19 freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Dienstprüfungen beim  
Amt der Kärntner Landesregierung im Kalenderjahr 2020**

Kundmachung

Die nächsten Dienstprüfungen für die Verwendungsgruppen A, B, C und D einschließlich der Technischen Dienste werden ab Dienstag, dem 14. April 2020, beim Amt der Kärntner Landesregierung abgehalten.

Gemäß § 31 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 haben die Prüfungswerber die Zulassung zur Prüfung derart rechtzeitig zu beantragen, dass die im Dienstwege vorzule-

genden Anträge bis spätestens Freitag, dem 28. Februar 2020, bei der Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, Organisationseinheit Personalangelegenheiten, des Amtes der Kärntner Landesregierung einlangen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind von der Dienststelle des Prüfungswerbers Angaben über die Person und die dienstliche Stellung des Prüfungswerbers, seine Vorbildung und die Art und Dauer seiner bisherigen Verwendung anzuschließen. Außerdem sind die im Rahmen der Prüfung zu prüfenden Fachgebiete mitzuteilen, wobei bei der Auswahl derselben nach Möglichkeit auf die Verwendung des Bediensteten Rücksicht zu nehmen ist.

Die Verständigung des Prüfungswerbers über die Festsetzung des Tages und des Ortes der schriftlichen und mündlichen Dienstprüfung erfolgt schriftlich.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Markus M e l c h e r

**Abteilung 2 - Landesabgaben**

Kundmachung gemäß § 6 Abs. 3 Kärntner Tourismusabgabengesetz - K - TAG, LGBl. Nr. 59/1994 (WV) i.d.g.F.

Die Anzahl der auf jeden Einwohner entfallenden Nächtingungen in den Kärntner Gemeinden wird von der Kärntner Landesregierung gemäß § 6 Abs. 3 Kärntner Tourismusabgabengesetz - K - TAG, LGBl. Nr. 59/1994 (WV) i.d.g.F. unter Heranziehung der im Kalenderjahr 2019 an das Land übermittelten Nächtingungstaxe nach dem Kärntner Orts- und Nächtingungstaxengesetz und der Volkszahl für das Finanzjahr 2020 gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 wie folgt festgestellt:

Gemeindekennzahl	Gemeinde	Anzahl der Nächtingungen je Einwohner
20101	Klagenfurt am Wörthersee	4,51
20201	Villach	14,04
20302	Dellach	46,86
20305	Hermagor-Presssegger See	94,92
20306	Kirchbach	22,08
20307	Kötschach-Mauthen	32,60
20316	St. Stefan im Galltal	13,14
20320	Gitschtal	99,75
20321	Lesachtal	68,51
20402	Ebenthal in Kärnten	1,36
20403	Feistritz im Rosental	10,41
20405	Ferlach	4,33
20409	Grafenstein	1,55
20412	Keutschach am See	70,44
20414	Köttmannsdorf	1,68
20415	Krumpendorf am Wörthersee	49,79
20416	Ludmannsdorf	7,63
20417	Maria Rain	1,46
20418	Maria Saal	3,49
20419	Maria Wörth	100,59
20421	Moosburg	6,79
20424	Pörtschach am Wörther See	136,94
20425	Poggersdorf	0,02
20428	St. Margareten im Rosental	27,23
20432	Schiefling am Wörthersee	44,76
20435	Techelsberg am Wörther See	44,00
20441	Zell	11,84
20442	Magdalensberg	2,27
20501	Althofen	15,75

20502	Brückl	0,32
20503	Deutsch-Griffen	11,98
20504	Eberstein	13,87
20505	Friesach	2,08
20506	Glödnitz	52,02
20508	Gurk	12,14
20509	Gutting	6,27
20511	Hüttenberg	32,60
20512	Kappel am Krappfeld	0,02
20513	Klein St. Paul	7,53
20515	Liebenfels	3,27
20518	Metnitz	15,04
20519	Micheldorf	7,30
20520	Möbling	0,78
20523	St. Georgen am Längsee	15,20
20527	St. Veit an der Glan	3,62
20530	Straßburg	1,38
20531	Weitensfeld im Gurktal	0,42
20534	Frauenstein	1,90
20601	Bad Kleinkirchheim	409,64
20602	Baldramsdorf	5,39
20603	Berg im Drautal	54,24
20604	Dellach im Drautal	24,20
20605	Großkirchheim	30,10
20607	Flattach	70,49
20608	Gmünd in Kärnten	10,56
20609	Greifenburg	24,13
20610	Heiligenblut am Großglockner	190,05
20611	Irschen	9,77
20613	Kleblach-Lind	2,00
20616	Lendorf	16,69
20618	Mallnitz	105,03
20619	Malta	29,05
20620	Millstatt am See	88,15
20622	Mörtschach	40,25
20624	Mülldorf	7,83
20625	Oberdrauburg	32,25
20627	Obervellach	18,00
20630	Radenthein	75,83
20631	Rangersdorf	18,05
20632	Rennweg am Katschberg	180,85
20633	Sachsenburg	11,64
20634	Seeboden am Millstätter See	38,09
20635	Spittal an der Drau	4,40
20636	Stall	4,81
20637	Steinfeld	6,83
20638	Trebesing	22,81
20639	Weißensee	531,68
20640	Winklern	10,65
20642	Krems in Kärnten	59,69
20643	Lurnfeld	7,95
20644	Reißeck	19,18
20701	Afritz am See	19,08
20702	Arnoldstein	2,93
20703	Arriach	23,44
20705	Bad Bleiberg	75,12
20707	Feistritz an der Gail	17,52
20708	Feld am See	70,42
20710	Ferndorf	17,54
20711	Finkenstein am Faaker See	44,06
20712	Fresach	35,66
20713	Hohenthurn	17,67
20719	Nötsch im Gailtal	16,18
20720	Paternion	2,30
20721	Rosegg	18,00
20722	St. Jakob im Rosental	8,93
20723	Stockenboi	26,80
20724	Treffen am Ossiacher See	63,39
20725	Velden am Wörther See	65,44

20726	Weißenstein	1,31
20727	Wernberg	3,61
20801	Bleiburg	3,29
20802	Diex	17,16
20803	Eberndorf	8,78
20804	Eisenkappel-Vellach	35,00
20805	Feistritz ob Bleiburg	7,18
20806	Gallizien	0,00
20807	Globasnitz	1,90
20808	Griffen	1,87
20810	Neuhaus	3,38
20812	Ruden	0,31
20813	St. Kanzian am Klopeiner See	102,58
20815	Sittersdorf	1,73
20817	Völkermarkt	3,21
20901	Bad St. Leonhard im Lavanttal	20,97
20905	Frantschach-St. Gertraud	13,18
20909	Lavamünd	2,87
20911	Preitenegg	15,79
20912	Reichenfels	8,51
20913	St. Andrä	1,44
20914	St. Georgen im Lavanttal	2,10
20918	St. Paul im Lavanttal	2,47
20923	Wolfsberg	5,36
21001	Albeck	49,04
21002	Feldkirchen in Kärnten	6,75
21003	Glanegg	4,39
21004	Gnesau	23,79
21005	Himmelberg	9,08
21006	Ossiach	312,28
21007	Reichenau	130,17
21008	St. Urban	37,27
21009	Steindorf am Ossiacher See	78,45
21010	Steuerberg	4,32

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Erich K u e ß

#### Kärntner Kulturgremium

In der 39. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 17. Dezember 2019 wurden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für Dauer der laufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages in das Kärntner Kulturgremium berufen:

Fachbeirat für Bildende Kunst:

Mag.<sup>a</sup> Anja Werkl, Mitglied

Mag.<sup>a</sup> Ulli Sturm, Ersatzmitglied

Fachbeirat für Wissenschaft:

Assoc. Prof.<sup>in</sup> DI<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Angelika Wiegele, Ersatzmitglied

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Igor P u c k e r

#### Öffentliche Landwirtschaftliche Fachschulen Anmeldung für das Schuljahr 2020/2021

Anmeldungen zum Besuch einer Landwirtschaftlichen Fachschule für das Schuljahr 2020/2021 sind bis spätestens 28. Februar 2020 an die Direktion des jeweiligen Schulstandortes zu richten.

Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn noch Schul- bzw. Heimplätze frei sind.

Im Schuljahr 2020/2021 werden nachstehende öffentliche Landwirtschaftliche Fachschulen geführt:

1. Fachrichtung Landwirtschaft (3-jährig):

LFS Althofen, 9330 Althofen  
LFS Goldbrunnhof, 9100 Völkermarkt  
BZ Litzlhof, 9811 Lendorf  
LFS St. Andrä, 9433 St. Andrä  
LFS Stiegerhof, 9585 Gödersdorf

2. Fachrichtung Ländliches Betriebs- und Hausmanagement (3-jährig):

LFS Althofen, 9330 Althofen  
LFS Buchhof, 9400 Wolfsberg  
BZ Ehrental, 9020 Klagenfurt a. W.  
BZ Litzlhof, 9811 Lendorf

3. Fachrichtung Pferdewirtschaft (3-jährig):

LFS Stiegerhof, 9585 Gödersdorf

4. Fachrichtung Gartenbau (4-jährig):

BZ Ehrental, 9020 Klagenfurt a.W.

5. Fachschule in Kooperation mit der Bundeshandelsakademie in Treibach (4-jährig):

AgrarHAK Althofen, 9330 Althofen

6. Fachschule in Kooperation mit der Kärntner Tourismusschule (4-jährig):

LFS Stiegerhof, 9585 Gödersdorf

Aufnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und körperliche Eignung. Durch den Besuch dieser Schulen wird die allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr (Polytechnische Schule) und bei erfolgreichem Abschluss auch die landwirtschaftliche Berufsschulpflicht erfüllt.

Schulbeginn ist bei allen Fachschulen der 14. September 2020.

Erforderliche Unterlagen: Ärztliches Zeugnis; Schulnachricht der aktuell besuchten Schulstufe; Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schulstufe.

Bedürftige Schüler/innen erhalten über Antrag die gesetzliche Schülerbeihilfe.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dipl.-HLFL Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

### Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege Villach und Klagenfurt

1. Ausbildung in der Pflegefachassistenz ab 21. September 2020:

An den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege in Villach und Klagenfurt beginnen am 21. September 2020 Ausbildungslehrgänge in der Pflegefachassistenz zur Ausbildung von Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 108/1997 idgF. und nach der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV), BGBl. II Nr. 301/2016 idgF.

Ausbildungsdauer: 2 Jahre (Theorie und Praxis).

Die Aufnahmezahl für diese Ausbildungslehrgänge ist mit 60 Auszubildenden in Villach und 30 Auszubildenden in Klagenfurt begrenzt.

Aufnahmevoraussetzungen für BewerberInnen der PFA-Ausbildung:

Nachweis über

1. die erfolgreiche Absolvierung der 10. Schulstufe oder eine Berechtigung zur Ausübung der Pflegeassistenten,

2. die zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung,

3. die zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit und

4. die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Vom Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der 10. Schulstufe kann die Aufnahmekommission in Einzelfällen absehen, wenn die Person, die sich um die Aufnahme bewirbt, das 17. Lebensjahr vollendet hat (Stichtag 31. August 2020) und ein solches Maß an Allgemeinbildung nachweist (Aufnahmeprüfung für beide Schulen am 11. Mai 2020 in Villach), das erwarten lässt, dass sie der theoretischen und praktischen Ausbildung zu folgen vermag.

Bewerbungsschluss: 30. April 2020.

Die Bewerbung für die Aufnahme in die Pflegefachassistentenausbildung muss an der jeweiligen Schule von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr ausschließlich persönlich abgegeben werden. Doppelbewerbungen (sowohl für Klagenfurt als auch für Villach) sind ausschließlich persönlich an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege in Villach abzugeben.

Über die Aufnahme in die Pflegefachassistentenausbildung entscheidet die gem. § 6 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Ausbildung und Qualifikationsprofile der Pflegeassistentenberufe (Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV), BGBl. II Nr. 301/2016 idgF zuständige Aufnahmekommission.

Der Beschluss über die Auswahl der AufnahmewerberInnen hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesundheits- und Krankenpflegeberufes zu erfolgen (Aufnahmekommission am 18. Juni 2020).

Übersteigt die Zahl der BewerberInnen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jene BewerberInnen aufgenommen, die nach dem Urteil der Aufnahmekommissionen für die Ausbildung als besonders geeignet erscheinen.

Das Ansuchen um Aufnahme ist mittels eines Bewerbungsbogens unter Beischluss eines Lebenslaufes und der zum Nachweis des Vorhandenseins der Aufnahmevoraussetzungen erforderlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Schulzeugnisse der 8. und 10. Schulstufe, 1 Lichtbild) an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege persönlich einzubringen. Gleichzeitig ist ein Administrationskostenbeitrag in der Höhe von € 30,-- (in bar) direkt im Schulbüro zu erlegen.

(Strafregisterbescheinigung und ärztliches Zeugnis sind erst ab Kenntnisnahme einer erfolgten Aufnahme von den BewerberInnen innerhalb einer von der Schuldirektion gesetzten Frist, jedenfalls vor Beginn des Lehrgangs, der Schule vorzulegen).

Bei Bedarf besteht nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Plätze die Möglichkeit der kostenpflichtigen Unterbringung für die Dauer der Ausbildung in dem der Schule Klagenfurt bzw. Villach angeschlossenen Wohnheim.

2. Verkürzte Ausbildung vom Pflegeassistenten/innen zum Pflegefachassistenten/innen ab 21. September 2020

An den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege in Villach und Klagenfurt wird ab 21. September 2020 auch der Einstieg in das 2. Ausbildungsjahr für PflegeassistentInnen (verkürzte Ausbildung vom PflegeassistentInnen zum PflegefachassistentInnen) angeboten (nach Maßgabe der verfügbaren Ausbildungsplätze).

Ausbildungsdauer: 1 Jahr (Theorie und Praxis).

Aufnahmevoraussetzungen für BewerberInnen der verkürzten Ausbildung in der allg. Gesundheits- und Krankenpflege: Nachweis über die Berufsberechtigung als PflegeassistentIn und der Nachweis über die Gesundheitsberuferegistrierung.

Bewerbungsschluss: 30. April 2020.

Die Bewerbung für diese Ausbildung muss an der jeweiligen Schule von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 bis



11.00 Uhr ausschließlich persönlich abgegeben werden. Doppelbewerbungen (sowohl für Klagenfurt als auch für Villach) sind ausschließlich persönlich an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege in Villach abzugeben.

Über die Aufnahme in eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege entscheiden die nach § 55 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 idGF, zuständigen Aufnahmekommissionen.

Der Beschluss über die Auswahl der BewerberInnen hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesundheits- und Krankenpflegeberufes zu erfolgen (Aufnahmekommission am 18. Juni 2020).

Das Ansuchen um Aufnahme ist mittels eines Bewerbungsbogens unter Beischluss eines Lebenslaufes und der zum Nachweis des Vorhandenseins der Aufnahmevoraussetzungen erforderlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnis über die erfolgreiche Ausbildung in der Pflegehilfe bzw. Pflegeassistenz, 1 Lichtbild, Nachweise der beruflichen Tätigkeit), an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege persönlich einzubringen. Gleichzeitig ist ein Administrationskostenbeitrag in der Höhe von € 30,-- (in bar) pro Bewerbung direkt im Schulbüro zu erlegen.

(Strafregisterbescheinigung und ärztliches Zeugnis sind erst ab Kenntnisnahme einer erfolgten Aufnahme von den BewerberInnen innerhalb einer von der Schuldirektion gesetzten Frist, jedenfalls vor Beginn des Lehrgangs, der Schule vorzulegen).

Bei Bedarf besteht nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Plätze die Möglichkeit der kostenpflichtigen Unterbringung für die Dauer der Ausbildung in dem der Schule Klagenfurt bzw. Villach angeschlossenen Wohnheim.

Nähere Auskünfte erteilen :

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Villach, Europaplatz 3, 9500 Villach, Tel.: 04242/22292 oder E-Mail: abt6.schulegukVL@ktn.gv.at

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Klagenfurt, St. Veiter Straße 47, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel.: 0463/538-22541 oder E-Mail: abt6.schuleguk@ktn.gv.at

Download von Ausschreibungstext und Bewerbungsbogen unter: <http://www.ausbildungszentrum.ktn.gv.at>

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. S t e i n d l

## Bezirkshauptmannschaften

### Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

#### Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land verordnet gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, idGF, nachstehende Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden:

#### § 1

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird im gesamten Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich (d.h. alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) des Bezirkes Klagenfurt-Land ab sofort jegliches Feuerentzünden, sowie das Entzünden und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände aller Art verboten. Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich wegzuworfen.

#### § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, idGF, mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Jänner 2020

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Michaela T r ö t z m ü l l e r

### Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975 idGF.

Auf Grund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) ab sofort und bis auf weiteres verboten.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk Spittal an der Drau.

Hinweis: Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit a Z 17 Forstgesetz 1975.

Spittal an der Drau, am 17. Jänner 2020

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

### Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm mit § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016.

#### § 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse (anhaltende Trockenheit und fehlende Winterfeuchtigkeit), welche die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist im gesamten Bezirk Wolfsberg jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) verboten.

#### § 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Wolfsberg, am 20. Jänner 2020

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Georg F e j a n

**Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt verordnet gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016 nachstehende Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden:

§ 1

Auf Grund der derzeitigen Trockenheit sowie fehlender Niederschläge besteht trotz der kalten Jahreszeit eine erhöhte Waldbrandgefahr und wird daher im gesamten politischen Bezirk Völkermarkt ab sofort jegliches Feuerentzünden, das Rauchen sowie unvorsichtiger Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen, wie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren und das Schlagbrennen oder sonstiges Abbrennen von Pflanzenresten (z.B. Schlag- und Schwendabraum) im Wald und in dessen Gefährdungsbereich untersagt.

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Völkermarkt, am 21. Jänner 2020

Für den Bezirkshauptmann:  
Dr. Petutschnig

**Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) ab sofort verboten.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 21. Jänner 2020 in Kraft und gilt in der Zeit der besonderen Brandgefahr (Trockenheit).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

§ 4

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 (1) lit. a) Ziff. 17 FG 75, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

St. Veit an der Glan, am 20. Jänner 2020

Die Bezirkshauptfrau:  
Dr. Claudia Egger-Grillitsch

**Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Verordnung des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 21. Jänner 2020, Zahl: VL3-FO-87/2002 (056/2020), mit der das Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten werden (Waldbrandverordnung).

Aufgrund des § 41 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975, zuletzt in der Fassung BGBl I Nr 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Gebiet des Bezirkes Villach-Land jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald als auch in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen unabhängig von der jeweiligen Kulturgattung und die Kampfzone des Waldes) verboten.

§ 2

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird nach dem Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu €7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Villach, am 21. Jänner 2020

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Ripan

**Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land hat mit Bescheid vom 18. Dezember 2019, Zahl: VL3-BAU-439/2019(009/2019), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See am 17. Juli 2019, Zahl: 10/031-TBBPL/2/2019, beschlossenen Teilbebauungsplan „Zentrum“, genehmigt.

Gleichzeitig werden die bisher geltenden Teilbebauungspläne „Velden-Seecorso (1995, Änderungen 1997, 1998, 2000, 2002, 2005, 2010)“, „Velden Zentrum I (1988, Änderungen 1990, 1991, 1997, 1998, 2004, 2008, 2013)“, „Velden Zentrum II (2005, Änderungen 2005, 2011)“, „Velden Zentrum III (1994 Änderungen 1997, 2000, 2011, 2012)“, „Velden Zentrum IV (2004 Änderungen 2007)“, „Velden Ost (1991 Änderungen 1993, 2001)“, „Gemonaplatz (2004 Änderung 2007) sowie „Velden-West (2013)“ außer Kraft gesetzt.

Der Teilbebauungsplan „Zentrum“ wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl Nr 23/1995 (WV), zuletzt geändert durch LGBl Nr 71/2018.

Villach, am 16. Jänner 2020

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Traube

**Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land hat mit Bescheid vom 18. Dezember 2019, Zahl: VL3-BAU-440/2019(009/2019), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See am 17. Juli 2019, Zahl: 10/031-TBBPL/3/2019, beschlossenen Teilbebauungsplan „Nordufer“, genehmigt.

Gleichzeitig werden die bisher geltenden Teilbebauungspläne „Velden Zentrum IV (2004)“ und Teile des Bebauungsplanes „Velden Ost (2002)“ außer Kraft gesetzt.

Der Teilbebauungsplan „Nordufer“ wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GpLG 1995, LGBl Nr 23/1995 (WV), zuletzt geändert durch LGBl Nr 71/2018.

Villach, am 16. Jänner 2020

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. T r a b e

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See  
Marktplatz 2, 9521 Treffen**

Lieferung, Montage und Serviceunterstützung für 48 Monate für das Mautsystem Gerlitzenstraße Treffen

Wesentliche Daten zum Vergabeverfahren:

Auftraggeber: Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, Marktplatz 2, A-9521 Treffen

Auftragsart: Liefer- und Dienstleistungsvertrag

Auftragsvergabeverfahren: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Anfragen bis: 5 Werktage vor Ablauf der Angebotsfrist

Ende der Angebotsfrist: 14. Februar 2020, 12.00 Uhr

Abgabe der Angebote: Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, Bauamt, z.H. Fr. Katarina Petrović, BA MA, Marktplatz 2, A-9521 Treffen

Öffnung der Angebote: die Angebotseröffnung erfolgt nicht öffentlich

Kennwort: „Mautsystem Gerlitzenstraße-Treffen“

Ausschreibungsunterlagen: Ausschreibungsunterlagen  
Kontakt für Rückfragen: Ing. Manfred Jäger, Tel.: +43 05 0522 410, E-Mail: manfred.jaeger@hmp.co.at

Treffen am Ossiacher See, am 17. Jänner 2020

Der Bürgermeister:  
Klaus G l a n z n i g

**Neue Heimat  
Gemeinnützige Wohnungs- und  
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu errichten:

Wohnanlage in 9556 Liebenfels, Feldgasse, 1. Baustufe, 2 Wohnhäuser mit 20 Wohneinheiten und 41 PKW-Abstellplätzen.

EZ 256, Parz.Nr. 98/1, KG 74503 Liebenfels

Erfüllungsort: 9556 Liebenfels

Erfüllungszeitraum: ca. Mai 2020 - Frühjahr 2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs- und Sanitärinstallationen; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser (Geländer, Eingangsportale); Konstruktiver Stahlbau (Balkone, Carport); Kunststofffenster; Zimmermann; Maler; Bodenleger; Fliesenleger; Bautischler; Aufzugsanlage; Trockenbau; Sonnenschutz

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 20. Februar 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: evelin.wedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Jänner 2020

Die Geschäftsführung:  
Mag. Harald R e p a r      Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat  
Gemeinnützige Wohnungs- und  
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - 9500 Villach, Primelweg 4, Stiege I-VI, 1 Wohnhaus, 52 Wohneinheiten.

EZ 1.586, KG 75446 Seebach, Parz.Nr. 577/8

Erfüllungsort: 9500 Villach

Erfüllungszeitraum: ca. April 2020 - Herbst/Winter 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann; Bautischler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 13. Februar 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.



Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Jänner 2020

Die Geschäftsführung:  
Mag. Harald R e p a r                      Wolfgang R u s c h i t z k a

## **SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**

### **Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit**

Wahl von 12 Mitgliedervertretern der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Gemäß § 8 (2) der gültigen Satzung der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit sind Wahlen zur Mitgliedervertretung mindestens 2 Monate vor ihrer Durchführung in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen.

Die Mitglieder der Kärntner Landesversicherung haben das Recht Wahlvorschläge für die Wahl der Mitgliedervertreter schriftlich einzubringen. Solche Vorschläge bedürfen zur Gültigkeit der Unterschrift von mindestens 10 % der Mitglieder der Kärntner Landesversicherung und das Einlangen in der Direktion der Kärntner Landesversicherung spätestens 14 Tage vor der Wahl. Wahlvorschläge sind jedenfalls unter Bedachtnahme auf die Zusammensetzung des Versicherungsbestandes zu erstellen. Von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausgeschlossen sind Personen, die vom Wahlrecht zum Kärntner Landtag aus anderen Gründen als dem Wohnsitz oder der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind, sowie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, Dienstnehmer der Landesversicherung oder anderer Versicherungsunternehmen.

Wahlvorschläge müssen spätestens am 24. März 2020 in der Direktion der Kärntner Landesversicherung aG einlangen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Jänner 2020

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit:  
VDir. DI Dr. Jürgen Hartinger    VDir. Kurt Tschernjak, Msc.  
Sprecher des Vorstands                      Vorstandsdirektor

**SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**

**Verbraucherpreise im Dezember 2019**

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Dezember 2019 vorläufig 108,1 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,7%, im Vergleich zum November 2019 (107,4 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,7% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,7% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,9% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum November 2019 0,8%, gegenüber dem Dezember 2018 errechnet sich eine Veränderung um -1,8%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Restaurants und Hotels“ mit 3,4% am stärksten, gefolgt von „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 2,5%, sowie „Freizeit und Kultur“ mit 2,5%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen


Dezember  
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	119,7
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	131,0
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	144,9
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	152,4
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	199,3
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	309,8
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	543,7
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	692,8
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	695,1
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	109,8
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	121,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	134,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	138,0
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	143,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	191,6
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	319,1

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Dezember 2019 wurden am Freitag, 17. Jänner 2020 von der Statistik Austria veröffentlicht.

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---